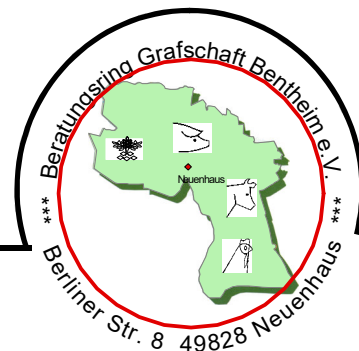


Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/77599-0 Fax: 05941/77599-11
✉ info@br-grafschaft-bentheim.de



**An alle
Mitglieder**

Neuenhaus, 03. Februar 2023

R u n d s c h r e i b e n II / 2023

1. Agrardieselvergütung
2. Neues zu GAP 2023
3. TAM Maßnahmenplan 1/ 2022
4. Gülleanalysen
5. Düngedokumentation

1. Agrardieselvergütung

Diesem Schreiben liegt das Antragsformular für die Agrardieselvergütung bei. Betriebe, die letztes Jahr schon einen Dieselantrag gestellt haben, können diesen vereinfachten Antrag stellen.

Betriebe, die im letzten Jahr neu gegründet wurden, oder bei denen eine GbR gegründet wurde, müssen einen ausführlichen Antrag stellen. Diesen erhalten Sie bei uns im Ringbüro.

Ab dem nächsten Jahr ist ein Papierantrag zur Agrardieselvergütung nicht mehr möglich. Wir erarbeiten gerade ein Verfahren, indem der Beratungsring als Bevollmächtigter für Sie den Antrag stellt. Dazu werden wir zu gegebener Zeit informieren.

2. Neues zu GAP 2023

Voraussichtlich kann erst ab Anfang April mit der GAP Antragstellung begonnen werden, weil die Software erst Ende März fertig wird! In diesem Jahr startet die neue GAP Reform 2023. Wir stellen fest, dass viele Aspekte noch nicht klar sind und möchten deshalb im Folgenden über die wichtigsten Punkte informieren:

Betriebe mit < 10 ha Ackerland und Betriebe mit > 75 % Grünland sind von den Regelungen GLÖZ 7 und 8 befreit, soweit die verbleibende Ackerfläche 50 ha nicht übersteigt. Zertifizierte Ökobetriebe sind ebenfalls ausgenommen. Für alle anderen hier jetzt ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

GLÖZ 8: verpflichtende Stilllegung

Die Vorgaben zur verpflichtenden Stilllegung wurden für das Jahr 2023 dahingehend modifiziert, dass anstatt der Stilllegung Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen oder Leguminosen (ohne Soja) angebaut werden können. Der Anbau von Mais/Bohngemisch anstatt Stilllegung ist nicht möglich!

Ab 2024 ist dann der Mindestanteil von 4 % Stilllegung der Ackerfläche eines Betriebes einzuhalten. Diese Flächen sind unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen. Eine Reinsaat aus landwirtschaftlichen Kulturen ist als aktive Begrünung nicht zulässig. Angerechnet werden Brachen mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha.

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

Die Vorgaben zum Fruchtwechsel werden aufgrund des Krieges und dem Ziel der Ernährungssicherheit im Jahr 2023 ausgesetzt. Trotzdem ist es wichtig, sich dieses Jahr schon anzupassen, um sich in 2024 nicht „festzufahren“.

Vereinfacht dargestellt:

Der Fruchtwechsel wird immer auf den Einzelschlag bezogen und nicht auf Betriebsebene. Es darf maximal 2 Jahre hintereinander die gleiche Frucht angebaut werden, sofern bis zum 15.10. eines Jahres eine Zwischenfrucht angebaut wird. Spätestens im 3. Jahr muss eine andere Frucht auf der Fläche stehen. Diese Vorgabe muss auch eingehalten werden, wenn die Fläche den Bewirtschafter wechselt. Das Mais-Bohngemisch bzw. Mais-Hirsegemisch stellt eine eigene Frucht da. Drei Jahre hintereinander Mais auf einer Fläche anzubauen ist also in Zukunft nicht mehr möglich! Neben der Möglichkeit ein Mais Gemisch anzubauen, könnte in der Praxis auch der Tausch oder die Verpachtung von Fläche eine Möglichkeit darstellen. Baut ein Betrieb zwei Jahre hintereinander Mais mit Zwischenfrucht an und tauscht im dritten Jahr die Fläche mit einem Kartoffel- oder Getreideanbauer, so würde er den Fruchtwechsel für die Fläche einhalten! Bekommt der Maisanbauer eine Fläche auf der im Vorjahr nicht Mais angebaut wurde zurück, so kann er dort Mais anbauen.

Zusätzlich muss aber auch beachtet werden, dass auf mindestens 33 % der Ackerfläche **des Betriebes** jedes Jahr ein echter Fruchtwechsel stattfindet, das heißt eine andere Frucht angebaut wird. Somit gelten neben den Vorgaben auf Schlagebene auch noch Vorgaben auf Betriebsebene!

Grünland/Feldfutterbau:

Ackergras, Wechsel- und Dauergrünland sind von den Fruchtfolgeregelungen ausgenommen – hier bleiben die Regelungen bestehen, dass Wechselgrünland nach spätestens 5 Jahren umgebrochen werden muss. Es kann aber unserer Meinung nach in Einzelfällen Sinn machen, Wechselgrünland bereits im dritten oder vierten Jahr umzubrechen. Dadurch könnte man die Fruchtfolge auf den Maisanbauflächen unterbrechen, um hier Gras einzusäen. Es macht in Zukunft Sinn nach Wechselgrünland bzw. Ackergras zwei Jahre Mais anzubauen und dann wieder Gras einzusäen. Die Neuansaat von Gras nach Getreide ist ebenfalls in Zukunft nicht sinnvoll. Auch nach Getreide sollte man dann 2 Jahre Mais anbauen und dann erst Gras einsäen. Die Futterbaubetriebe könnten auf diesen Weg (langfristige Anbauplanung) den Fruchtwechsel realisieren.

Beispiel: Maximaler Maisanteil bei der Einhaltung Fruchtwechselverpflichtung

	100 ha	2022	2023	2024	2025	2026
Teilfläche 0	4 ha	Mais	Mais	Stilllegung	Stilllegung	Stilllegung
Teilfläche 1	30 ha	Mais	Mais	Getreide*	Mais	Mais
Teilfläche 2	3 ha	Mais	Mais	Getreide*	Mais ZF	Mais
Teilfläche 3	30 ha	Mais	Getreide*	Mais	Mais	Getreide*
Teilfläche 4	3 ha	Mais	Getreide*	Mais ZF	Mais	Getreide*
Teilfläche 5	30 ha	Getreide*	Mais	Mais	Getreide*	Mais
Basis Acker Fruchtwechsel				100 ha	96 ha	96 ha
Hauptfruchtwechsel gegenüber Vorjahr				70 ha = 70 %	63 ha = 65,625 %	63 ha = 65,625 %
Zwischenfrucht vor 2. Jahr mit gleicher Hauptfrucht				0 ha	3 ha = 3,125 %	3 ha = 3,125 %
Hauptfruchtwechsel spätestens im dritten Jahr				30 ha = 30 %	30 ha = 31,250 %	30 ha = 31,250 %
Anteil Mais %		70%	67%	63%	66%	63%
Anteil Mais mit ZF %				0%	3%	3%
* oder andere Frucht außer Mais (in 2023 mind. 4 % Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen außer Soja)						

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung

Die bekannten Zwischenfruchtregelungen aus der vorherigen GAP-Periode (ökologische Vorrangfläche/Greening) fallen weg. Nun gilt: Auf mindestens 80% der Ackerflächen eines Betriebes ist vom 15.11. bis 15.01. des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann durch mehrjährige Kulturen wie Zwischenfrüchte/Wintergetreide erfolgen, aber auch eine Stoppelbrache von Getreide oder auch Mais genügt, soweit hier keine Bodenbearbeitung erfolgt.

Empfehlung: - *Allein schon aus ackerbaulicher Sicht ist es bereits jetzt sinnvoll nach der Ernte für eine Begrünung zu sorgen, um z.B. Erosion und Nährstoffverlusten zu entgegenen! Zusätzlich geht man auf „Nummer Sicher“ und verschafft sich Luft für den Fruchtwechsel.*

GLÖZ 4: Gewässerrandstreifen

Es sind nach GAP 3 Meter Pufferstreifen entlang von allen Gewässern einzuhalten. Hier sind Düngung und Pflanzenschutz verboten (Aussaat und Ernte erlaubt- aber wohl nicht immer sinnvoll?!). Was genau als Gewässer im Sinne von GAP zählt ist immer noch nicht endgültig beschlossen. Unabhängig davon gilt aber auf jeden Fall der Niedersächsische Weg!

Exkurs zum Niedersächsischen Weg: Dieser schreibt vor, an Gewässern 2. Ordnung einen Pufferstreifen von 5 Metern, und an Gewässern 3. Ordnung einen Pufferstreifen von 3 Metern einzuhalten. Es gibt hier eine Regelung, nach der gewisse Gewässer, die regelmäßig halbjährig kein Wasser führen, als „trockenfallend“ gemeldet werden können, sodass der Puffer auf 1 Meter verringert werden kann. Ob dies jedoch auch für die Regelungen nach GAP gilt, ist noch nicht geklärt und somit könnte die Meldung „trockenfallend“ hinfällig sein.

Bedeutet also für die Praxis: Von fast allen Gewässern 3 Meter Abstand, und von Gewässern 2. Ordnung 5 Meter Abstand einhalten bei Düngung und Pflanzenschutz!

Möglichkeiten bei den Ökoregelungen (Eco-Schemes):

Es gibt in der neuen GAP verschiedene Ökoregelungen, die jeder Antragsteller freiwillig wählen kann, aber nicht muss! Unsere Meinung nach kommen in unserer Region höchstens die Maßnahmen „Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ (für Grünlandflächen 50€/ha) oder „Freiwillige Aufstockung der Stilllegungen“ (freiwillig ein Prozent mehr 1300€/ha) in Frage.

Weiterführende Infos können auf der Internetseite der LWK Niedersachsen unter dem Webcode 01039719 nachgelesen werden.

3. TAM/ Hi-Tier Maßnahmenplan 1/2022

Wer im ersten Halbjahr 22 die Kennzahl 2 überschritten hat, musste bis zum 31.01.2023 einen Maßnahmenplan bei seinem Veterinäramt einreichen. Dieser wird in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt erarbeitet. Wie hoch die eigene Kennzahl 2 ist, kann man in der Hi Tier nachschauen, oder auch auf dem Zettel von VIT, der einem zugeschickt wurde. Die Vergleichszahlen sind auf unserer Homepage im Downloadbereich (Kennzahlenverlauf) zu finden.

4. Gülleanalysen

Eine Analyse der eigenen Gülle ist zwar nicht generell vorgeschrieben, aber gerade auch vor dem Hintergrund hoher Mineraldüngerpreise kann eine Untersuchung sinnvoll sein. Die LUFA bietet dazu aktuell vergünstigte Konditionen an. Betriebe, die für die Nährstoffabgabe eine Zentrifuge oder eine Separation einsetzen, müssen eigene Analysen der Gülle vorliegen haben. Achten Sie darauf nur gut aufgerührte und homogene Gülle zu beproben. Eine besonders „dicke“ oder „dünne“ Gülle helfen weder bei der Dokumentation der Düngung, noch bei der praktischen Düngung. Probeflaschen bzw. Gülleproben können wie in den vergangenen Jahren bei den Lohnunternehmern abgegeben werden.

5. Düngedokumentation

Um Ihnen die Dokumentation in Delos zu vereinfachen, haben wir einige Beispieldüngungen aufgeführt. Der ermittelte Düngbedarf variiert natürlich je nach Höhe der organischen Vorjahresdüngung, N_{min}, Vorfrucht, Zwischenfrucht und Humusversorgung.

	Rotes Gebiet			Grünes Gebiet		
	Menge	N _{anrech.}	P ₂ O ₅	Menge	N _{anrech.}	P ₂ O ₅
Düngbedarf Silomais 32 % TS (500 dt Ertrag)		134	85		167	85
Milchkuhgülle 3,7 _(60% anrechenbar) /1,5	45 m ³	100	68	45 m ³	100	68
UFD 20 N/10 P	1,7 dt	34	17			
UFD 20 N/8 P				2 dt	40	16
Summe		134	85		140	84
Düngbedarf Wintergerste 12 % RP (70 dt Ertrag)		105	70		131	70
Sauengülle 3,7 _(70% anrechenbar) /2	25 m ³	65	50	35 m ³	91	70
ASS 26 N/13 S	1,5 dt	40		1,5 dt	40	
Summe		105	50		131	70
Düngbedarf Stärkekartoffeln (450 dt Ertrag)		106	63		133	63
Mastschweinegülle 5,5 _(70% anrechenbar) /2,7	23 m ³	89	62	23 m ³	89	62
KAS 27 N	0,6 dt	17		1,6 dt	44	
Summe		106	62		133	62
Düngbedarf Grünland 5 Schnitt (120 dt Ertrag)		250	104		312	104
Milchkuhgülle 3,7 _(50% anrechenbar) /1,5	20 m ³	37	30	25 m ³	46	38
KAS 27 N	3 dt	81		3 dt	81	
Milchkuhgülle 3,7 _(50% anrechenbar) /1,5	15 m ³	28	23	20 m ³	37	30
KAS 27 N	2 dt	54		2,5 dt	68	
Milchkuhgülle 3,7 _(50% anrechenbar) /1,5	10 m ³	19	15	15 m ³	28	23
KAS 27 N	1 dt	27		1,5 dt	41	
Summe		246	68		301	91

Bei Mais versucht man in der Regel die 170kg N Grenze aus Wirtschaftsdünger auszureizen. Bei Milchkuhgülle mit 45m³ und 3,7 kg N Gesamt wären das 167kg N. Beim Düngbedarf müssen 60% angerechnet werden daher, 100 kg N_{anrech.}. Die Anrechenbarkeiten variieren je nach Gülle und Frucht.

Schläge im Grünen Gebiet dürfen über die 170kg N Grenze aus Wirtschaftsdünger hinaus gedüngt werden, sofern der Düngbedarf eingehalten wird.

Eine Cultandüngung im Roten Gebiet muss genau geplant werden! Vor allem bei Gerste und Roggen, aber auch bei z.B. Grünland: Wenn bereits zum 1. Schnitt 100 kg N Cultan gedüngt wurden, ist eine weitere Cultandüngung nicht möglich oder bei der organischen Düngung muss reduziert werden.